

Gemeinde Wimsheim
Bürgeramt
Rathausstr. 1
71299 Wimsheim

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)
zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungsgeber:

Name, Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:
Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze:
PLZ, Ort:

- ☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
☐ Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.

Eigentümer

Name, Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:
Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze:
PLZ, Ort:

Angaben zur Wohnung in die eingezogen wird:

PLZ, Ort:
Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z. B. Stockwerk oder Wohnungsnummer):
Datum des Einzugs:

Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Name:	Vorname:	Name:	Vorname:
Name:	Vorname:	Name:	Vorname:
Name:	Vorname:	Name:	Vorname:
Name:	Vorname:	Name:	Vorname:

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Name, Vorname bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:

Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):

PLZ, Ort:

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1 000 Euro geahndet werden.